

Turnverein Rödersheim 1897 e. V.

TURNEN • TANZEN • THEATER • WANDERN • LEICHTATHLETIK • PILATES • BOULE
RÜCKEN-FITNESS • INDOOR CYCLING • WING TSUN • YOGA



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1897 Rödersheim eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Rödersheim-Gronau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Turnverein 1897 Rödersheim e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Rödersheim-Gronau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch Pfälzer Mundart Theateraufführungen.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Turnverein 1897 Rödersheim e.V. betreibt Leibesübungen in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) Kinder
- b) Jugendliche
- c) aktive Mitglieder
- d) passive Mitglieder

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmevertrag vor. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Wird ein Antrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe hierfür anzugeben.

Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a durch Austritt
- b durch Ausschluss (§ 13)
- c durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und sein Vermögen mehren. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliederbeiträge und Gebühren verpflichtet.

2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Ausschuss
- c der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- a Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes
- c Wahl des Vorstandes, der Fachwarte, der Beisitzer und der Rechnungsprüfer
- d Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Gebühren
- f Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g Auflösung des Vereins

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer c und d) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.

3 Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt den Tagungsort und die Zeit der Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, ihre Tagungsordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt Dannstadt-Schauernheim bekannt.

Anträge sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.

- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5 Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
- 6 Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 7 Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- 8 Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

- a dem Vorstand
- b den Fachwarten
- c mindestens 2 Beisitzern

Der Ausschuss ist zuständig für:

- a die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
- b Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten
- c Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen
- d Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen

Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich. § 8 Absatz 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Der Vorstand

1 Den Vorstand bilden:

1. der Vereinsvorsitzende
2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Vereinsvorsitzende
3. der Oberturnwart
4. der Kassenwart
5. der Schriftführer
6. der Leiter Statistik u Archiv
7. der Leiter Mitgliederverwaltung u. Beiträge
8. der Pressewart
9. der Leiter Theaterabteilung
10. der Leiter der Cycling Abteilung
11. der Leiter Bouleabteilung
12. der Leiter Wanderabteilung
13. bis zu zwei Beisitzer

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig ist.

- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 6 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. § 8 Absatz 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

3. a Der Verein wird gerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB durch die drei Vereinsvorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein. Dabei muss entweder der Vereinsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden mitwirken. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leiten seine Sitzung.
- b Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge und Gebühren verantwortlich.
- c Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
- d Der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- e Der Leiter Statistik u. Archiv führt Statistiken des Vereins u. archiviert besondere Begebenheiten.
- f Der Leiter Mitgliederverwaltung u. Beiträge verwaltet die Mitgliedsdaten u. zieht die Beiträge ein.
- g Der Pressewart hält Verbindungen mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins unterrichtet wird. Daneben obliegen ihm Werbeaufgaben.
- h Dem Leiter der Theaterabteilung untersteht der gesamte Theaterbetrieb.
- i Dem Leiter der Cyclingabteilung untersteht der gesamte Cyclingbetrieb.
- j Dem Leiter der Bouleabteilung untersteht der gesamte Boulebetrieb.
- k Dem Leiter der Wanderabteilung untersteht der gesamte Wanderbetrieb.

§ 11 Amtsdauer

Die Mitglieder des Ausschusses und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- und Wiederwahl.

Der Vorstand ist berechtigt bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, ein Mitglied kommissarisch zu bestimmen.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder beim Auflösen oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

Der Verein ist selbstlos tätig.

13 Strafen

Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

- a Verwarnung
- b Sportverbot auf bestimmte Zeit
- c Ausschluss

Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen. Der Ausschuss hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TV Rödgersheim an die Ortsgemeinde Rödgersheim-Gronau, als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche oder kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die Satzung tritt in Kraft ab 12.10.2016 / Tag der Eintragung beim Amtsgericht

Rödgersheim, den 12.10.2016

1. Vorsitzender Dorna Günther



Schriftführerin Bialojahn Mechtilde

